

Wettlauf um ein Urteil ... – ein Kommentar von Wolfgang Nestvogel

Erstveröffentlichung: www.beg-hannover.de , 1. Mai 2020

Endlich Licht am Ende des Tunnels: Gottesdienste werden wieder „erlaubt“. Was in Sachsen mit der 15-Personen-Grenze begonnen hatte, wird in diesen Tagen durch Verordnungen der übrigen Landesregierungen nachvollzogen. Der föderale Flickenteppich der Bundesländer spiegelt sich auch im unterschiedlichen Öffnungstempo der Gottesdienstverordnungen wieder. Aber immerhin: Schrittweise befreien wir uns von den Fesseln des Shutdowns.

Viele wollen jetzt schnell zur Tagesordnung übergehen und abhaken, was in den letzten Wochen geschah. Nicht nur die massiven wirtschaftlichen Verwerfungen, unter denen viele Gemeindeglieder leiden werden, machen das unmöglich. Werden wir aus den dramatischen Einschnitten des Ausnahmezustandes die richtigen Schlüsse ziehen?

Noch am letzten Mittwoch (29.4.) stand unsere Bekennende Evangelische Gemeinde Hannover nur wenige Stunden vor dem Gang zum Bundesverfassungsgericht (BVG) nach Karlsruhe. Die von uns beauftragte Kanzlei *Redeker – Sellner - Dahs* (Bonn) hatte den Schriftsatz der „Verfassungsbeschwerde kombiniert mit Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Außervollzugsetzung des Verbots der Durchführung von Gottesdiensten“ bis auf wenige Passagen fertiggestellt. Da platzte mitten hinein in die letzte Bearbeitungsphase kurz vor 21 Uhr die Eilmeldung: „Moslems obsiegen in Karlsruhe.“ Auf Antrag eines muslimischen Vereins mit 1.300 Mitgliedern hatte das höchste deutsche Gericht das Verbot von „gottesdienstlichen Versammlungen in Kirchen, Moscheen und Synagogen ... vorläufig außer Vollzug gesetzt“.

Intensive gemeinsame Beratungen am nächsten Morgen führten uns zu dem ernüchternden Ergebnis: Der Weg nach Karlsruhe ist damit verbaut, da das BVG aufgrund des Subsidiaritätsprinzips in einem vergleichbaren Fall kein zweites Mal urteilen wird. Immerhin war damit indirekt eine Forderung bestärkt, die wir bereits am 19. April erfolglos bei der kommunalen Behörde in Hannover eingebracht hatten. Damit hatten wir ein Signal des Aufbruchs setzen und andere Christen zur Nachahmung ermutigen wollen. Wenn man Geschäften den Infektionsschutz zutraut, warum dann nicht Gemeinden, deren Grundrechtsschutz von der Verfassung doch viel stärker garantiert wird? Nach dem Moslem-Urteil vom letzten Mittwoch war dann klar: Die Niedersächsische Verordnung hat keinen Bestand vor dem BVG.

Während wir also am 30. April unseren Blick von Karlsruhe wieder nach Hannover richteten und unsere Kanzlei den Antrag mit dem Rückenwind des BVG erneut vorlegte, tagte die Runde der Ministerpräsidenten mit der Kanzlerin, um über den weiteren Umgang mit dem Shutdown zu beraten. Im Vorfeld hatte das Kanzleramt demonstrativ auf die Bremse getreten. Aus dem Umfeld eines Ministerpräsidenten aber hatten wir erfahren, dass er sich vehement für weitere Öffnungen stark machen wollte. Sein Referent für Kirchenfragen hatte ihn auch von unserem Karlsruhe-Projekt in Kenntnis gesetzt. Das frische BVG-Urteil in der Nacht vor den politischen Beratungen brachte weiteren Schwung in die Öffnungsdynamik.

Im Nachhinein kann niemand beweisen, wie viel der heilsame juristische Druck am Ende bewirkt hat – Gott weiß es! Es ist auch noch nicht vorbei. Was wir aber schon jetzt festhalten können, sollte uns für künftige Krisenzeiten im Gedächtnis bleiben:

1. Die durchgängige Gewährung der Grundrechte ist auch in der Bundesrepublik Deutschland keine Selbstverständlichkeit. (In Schweden wurde während dieser Zeit kein einziges Grundrecht außer Kraft gesetzt.) Ein Virus, dessen wirkliche Gefährlichkeit schon seit mehreren Wochen unter Medizinern höchst umstritten war, reichte aus, um fundamentale Bestimmungen des Grundgesetzes (wie z. B. Artikel 4, 8, 11) auf unbestimmte Zeit mit einem Machtwort aufzuheben.

2. Ein vielstimmiger Chor von Kirchenvertretern konnte gar nicht voreilig genug beteuern, dass die staatlichen Entscheider aus ihren Reihen keinerlei Ungeduld zu befürchten hätten. Wer von der EKD auch nur einen noch so moderaten Einsatz für die Gewährung des Grundrechts auf Religionsausübung erwartet hatte, sah sich enttäuscht. Sogar ein vermeintlich evangelikaler EKD-Funktionär wie der Gnadauer Präses Michael Diener verhöhnte den „Grundrechte-verteidigende(n)“ und „Gottesdienste-einklagende(n)“ Ton in der mutigen Pressekampagne von Peter Hahne, der EKD-Jurist Hans-Michael Heinig verstieg sich zu der geschichtslosen Beschimpfung, das Drängen auf Gottesdienst sei „Widerstandskitsch“.

3. Die real existierende Gemeinde Jesus Christi braucht ihren Gottesdienst dringend und vermisst ihn schmerzlich. Zu Recht hofft sie darauf, dass ihre Pastoren und Leiter, in enger Abstimmung mit den Medizinern und Juristen der Gemeinde, mit Augenmaß und Verantwortungsbewusstsein dafür kämpfen, keine Woche länger zu warten, als dies unbedingt erforderlich ist. Livestream-Gottesdienste sind eine großartige, auch evangelistische, Chance und sollten unbedingt beibehalten werden. Dennoch können sie den Live-Gottesdienst niemals ersetzen.

4. Wenn die Christen ihren Einsatz für die Obrigkeit der Bundesrepublik – und unser Grundgesetz ist ein Teil der Obrigkeit (siehe 1 Petr 2,13-14) – nicht ernstnehmen, dann bereiten sie dem zunehmenden gesellschaftlichen Einfluss des Islams damit aktiv den Weg. Das BVG-Urteil vom 29.4. zugunsten des Ramadan, das der von uns angestrebten Verfassungsbeschwerde im Interesse des christlichen Gottesdienstes um einen Tag zuvorkam, ist ein Fanal. Es wird künftig als wichtiger Präzedenzfall herangezogen werden, wenn die Religionsfreiheit in unserem Land verteidigt werden muss. Wer die darin liegenden Konsequenzen nicht erkennt, wie will der seiner Hirtenverantwortung für die Gemeinde Jesu gerecht werden?

Fazit: Wir müssen uns neu fragen, was uns Gottesdienst, Versammlungsfreiheit und auch Grundgesetz wert sind! Freiwillige, vorzeitige Katakomben sind kein Ausdruck von Leidensbereitschaft, sondern Verantwortungsverweigerung. „Hirten“, die ihre Herde ruhigen Gewissens auf unbestimmte Zeit in der Wüste stehen lassen, sind Mietlinge. Nochmal: Wer im Deutschland des Grundgesetzes die Obrigkeit achtet, hat die Pflicht, sie auf den Schutz ihres Rechtsgefüges zu behaften. Wo, wenn nicht beim Recht auf Gottesdienst, wären wir Christen da gefordert!

Der Autor ist Pastor der Bekennenden Evangelischen Gemeinde Hannover (BEG) und promovierter Theologe. Seine Predigten werden auch über Livestream ausgestrahlt: www.beg-hannover.de

Nachtrag: Inzwischen wurde unsere Rechtsauffassung durch den bekannten Staatsrechtler Prof. Horst Dreier (Universität Würzburg) gestützt. Dieser sagte in einem Interview am 4.Mai:

„Jeder Gläubige weiß, dass das Internet kein Ersatz [für den Gottesdienst] sein kann. Und natürlich ist das Verbot von Gottesdiensten eine Einschränkung der Religionsfreiheit. Das Grundgesetz garantiert ja gerade die „ungestörte Religionsausübung“ (Art 4 Absatz 2). Dazu zählen ganz zentral der gemeinsame Gottesdienst, das Gebet in der Kirche, das Hören der Predigt, das Abendmahl. Hier liegt also ein schwerwiegender Grundrechtseingriff, ja eine Suspendierung dieses Grundrechts vor. Dieses Verständnis von Religionsfreiheit ist übrigens eine Errungenschaft des 19. Jahrhunderts. Dahinter sollten wir nicht zurückfallen. Im übrigen wundere ich mich noch immer, wie klaglos die Kirchen das hingenommen haben. Was sagt es eigentlich über unser Land aus, wenn gleichzeitig die Kirchen geschlossen werden, die Baumärkte aber geöffnet sind.“